

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Arbeitnehmerschutz

Holzikofenweg 36

3003 Bern

Bern, 24. Januar 2014

**Anhörung**

**Änderung von Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)**

Sehr geehrter Herr Zürcher

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Anhörung über die geplante Änderung von Artikel 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) und unterbreiten Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme.

1. **Einleitende Bemerkungen**

Die geplante Änderung von Artikel 25 der ArGV 2 zielt auf eine Ausdehnung der Möglichkeit zur bewilligungsfreien Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen. Das in Art. 18 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes (ArG) verankerte Verbot von Sonntagsarbeit ist nach Ansicht von Travail.Suisse ein zentrales Element des Arbeitsgesetzes. Nur die Institution eines freien Tages für alle ermöglicht es den Arbeitstätigen ausserhalb des beruflichen Alltags Ruhe und Entspannung vom ständigen Druck in der Arbeitswelt zu finden. Der Sonntag ermöglicht so eine innere Ruhe, die ohne äussere Ruhe nicht möglich wäre. Neben dieser Bedeutung für den Arbeitnehmerschutz hat das Arbeitsverbot an Sonntagen aber eine weit darüber hinausgehende gesellschaftliche und kulturelle Wichtigkeit und Bedeutung. Ein intaktes Familien- und Sozialleben ist auf gemeinsame Freizeit angewiesen. Nur ein vergleichbarer Wochenrhythmus mit einem arbeitsfreien Sonntag ermöglicht den zeitlichen Raum für die aktive Pflege von Kontakten und Beziehungen. Auch kulturelle Veranstaltungen und Vereinstätigkeiten konzentrieren sich oftmals aufs Wochenende und sind auf gemeinsame Freizeit aller Beteiligten angewiesen.

Bereits heute existieren eine grosse Anzahl Ausnahmen vom grundlegenden Verbot der Sonntagsarbeit. Travail.Suisse stellt sich grundsätzlich kritisch gegenüber weiteren Ausnahmen. Dort wo es gesellschaftlich unvermeidlich ist, sollen klar eingegrenzte Bereiche mit klar zu erfüllenden Voraussetzungen definiert werden, um Ausnahmen zu ermöglichen. Für Travail.Suisse ist es bei diesen Ausnahmen unabdingbar, dass der Arbeitnehmerschutz gewährt bleibt. Daher sprechen wir uns bei Sonntagsarbeit zwingend für sozialpartnerschaftlich vereinbarte Gesamtarbeitsverträge aus.

1. **Grundsätzliche Bemerkungen zur geplanten Änderung der ArGV 2**

Travail.Suisse lehnt die geplanten Änderungen der ArGV 2 ab. Mit den geplanten Änderungen sollen die bereits bestehenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit für Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten unter gewissen Bedingungen auf Einkaufszentren ausgedehnt werden. Die bisherigen Ausnahmeregelungen in Art. 25 Abs. 1&2 für Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten richten sich an Betriebe welche die Touristen entweder mit alltäglichen Gütern versorgen oder die spezifischen Bedürfnisse der Touristen befriedigen. Diese Ausnahmeregelungen wurden bisher sehr restriktiv ausgelegt. Mit den geplanten Änderungen soll der Einkaufstourismus den Ausnahmen hinzugefügt werden, was den Begriff des Tourismus erheblich erweitert. Das Rechtsgutachten der Universität Neuenburg[[1]](#footnote-1) schlussfolgert*: “…, dass die vorgesehene Änderung von Art. 25 ArGV 2 den Begriff des Tourismus erheblich erweitert und in diesem Sinne nicht mehr im Einklang mit den Bedürfnissen des Tourismus steht, wie er in Art. 27 Abs. 2 Bst. C ArG konzipiert wurde. Der Begriff des Einkaufstourismus stellt eine starke oder besser gesagt eine grundlegende Ausdehnung des Tourismusbegriffs das, die nicht einfach durch eine Anpassung von Art. 25 ArGV 2 erfolgen kann, sondern eine Änderung auf Gesetzesebene bedarf;…“*

Travail.Suisse spricht sich klar gegen die Umsetzung der Anliegen der Motion Abate auf dem Verordnungsweg aus. Das Thema der Ladenöffnungszeiten, resp. einer Verlängerung derselben im Allgemeinen sowie des arbeitsfreien Sonntags im Besonderen ist politisch höchst umstritten. Für eine so weit reichende Veränderung eines grundlegenden Elementes des Arbeitsgesetztes ist zwingend eine Anpassung des Gesetzes notwendig. Eine Umsetzung auf dem Verordnungsweg und damit unter Ausschluss der parlamentarischen und direktdemokratischen Instrumente erachten wir demokratietheoretisch als heikel und lehnen es folglich ab.

1. **Spezifische Bemerkungen zur geplanten Änderung der ArGV 2**

Travail.Suisse anerkennt die Bemühungen des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO, die Umsetzung der Motion Abate mittels einer durch verschiedene Kriterien eingegrenzten Ergänzung der heutigen Regelung zu konkretisieren. Das Bemühen, mit drei kumulativ zu erfüllenden Kriterien, eng umschrieben Voraussetzungen zu schaffen, welche Sonntagsarbeit aufgrund des internationalen Fremdenverkehrs zulässig machen, wird von uns zur Kenntnis genommen. Dennoch lehnen wir den Entwurf der Änderung von Artikel 25 ArGV 2 ab.

Neben den unter Kapitel A und B dieser Anhörung ausgeführten, grundsätzlichen Vorbehalten ist der vorliegende Entwurf für Travail.Suisse aus folgenden Gründen unzureichend:

* Der Kern des Arbeitsgesetzes ist der Schutz der Arbeitnehmenden. Dies ist auch bei der geplanten Ausnahmebestimmungen in der Verordnung zu berücksichtigen. Ein Gutachten der Universität St. Gallen[[2]](#footnote-2) kommt zum Schluss*: „Um die Ausnahmebestimmung nicht ihres Sinngehalts zu entleeren, sollte sie jedoch mittels einfach feststellbarer, objektiver Kriterien eng gefasst werden und den Arbeitnehmerschutz wahren“.* Dies wird durch folgende Forderung konkretisiert: *„ Zur Sicherstellung des Arbeitnehmerschutzes soll die Verpflichtung zum Abschluss eines GAV beitragen, womit über das blosse Erfordernis der Zustimmung der Arbeitnehmerseite hinausgegangen wird.“*

Travail.Suisse fordert ausdrücklich eine Verknüpfung der Möglichkeit der Sonntagsarbeit mit einer Pflicht zu einer sozialpartnerschaftlichen Einigung auf einen Gesamtarbeitsvertrag, um den Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten. Der Entwurf ist in Art. 25 Abs. 4 um ein entsprechendes Kriterium zu ergänzen.

* Eine Erzielung des Umsatzes zur Mehrheit (> als 50%) mit internationaler Kundschaft ist unzureichend; Travail.Suisse spricht sich dafür aus, dass mindestens 2/3 des Umsatzes mit internationaler Kundschaft erzielt werden muss. Diese Regelung ist sowohl auf das Einkaufszentrum als Ganzes, wie auch einer Mehrheit der sich darin befindenden Geschäfte anzuwenden.
* Es braucht eine Regelung betreffend eines Mindestumsatzes des Einkaufszentrums am Sonntag, ansonsten kann der Beleg der Notwendigkeit für eine Ausnahmeregelung vom Verbot der Sonntagsarbeit nicht erbracht werden. Travail.Suisse schlägt vor, dass 20% des Gesamtumsatzes am Sonntag erzielt werden muss.
* Das regionale Kriterium in Buchstabe c des Entwurfes geht Travail.Suisse zu weit. Eine Beschränkung auf die Lage [des Einkaufszentrums] in einem Fremdenverkehrsgebiet nach Absatz 2 ist ausreichend. Die Alternative, wonach auch in Gebieten mit einem maximalen Abstand von 10 Kilometern zur Schweizer Grenze von der Ausnahme betroffen sind, ist aus unserer Sicht willkürlich und nicht nachvollziehbar und daher zu streichen.
* Die Berücksichtigung des Warenangebotes, wie es in Art. 25 Abs. 4 a vorgesehen ist, wird von uns begrüsst.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüsse

Martin Flügel Gabriel Fischer

Präsident Travail.Suisse Leiter Wirtschaftspolitik Travail.Suisse

1. Jean-Philippe Dunand/Pascal Mahon; Entwurf zur Änderung von Art. 25 ArGV 2 zum Arbeitsgesetz, s.16. 23.12.2013 [↑](#footnote-ref-1)
2. Thomas Geiser/Remo Wagner; Gutachten über die Neuregelung der Arbeitszeiten in Fremdenverkehrsgebieten (Art. 25 ArGV 2) unter besonderer Berücksichtigung von FoxTown Factory Stores, Mendrisio, s.28. 26.8.2013. [↑](#footnote-ref-2)